



**GOLF CLUB
ULM**

Sport. Natur. Erlebnis.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Golf Club Ulm e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Ulm und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endete am 31.12.1964.

§ 2 Zweck

1. Der Club erstellt und unterhält die zur Ausübung des Golfsports erforderlichen Anlagen und fördert den Golfsport in jeder Hinsicht. In besonderer Weise soll die Jugend in sportlicher Hinsicht gefördert und für den Golfsport interessiert werden. Der Club achtet auf die Erhaltung, Sicherung und Förderung der heimischen Natur und Umwelt.
2. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung durch die Förderung des Sports. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Clubs mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Sportförderung zu verwenden hat.

§ 3 Zugehörigkeit zu Verbänden

Der Club ist Mitglied des

Württembergischen Landessportbundes e.V.
Baden-Württembergischen Golf-Verbandes e.V.
Deutschen Golf-Verbandes e.V.

deren Satzungen er anerkennt. Der Club unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnungen, Spielordnungen, Disziplinarordnungen) der genannten Verbände.

Über die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden und Vereinigungen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaften, Spielberechtigungen

Der Club bietet folgende Mitgliedschaften:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Passive Mitglieder
Passive Mitglieder sind ehemals ordentliche Mitglieder, die derzeit den Golfsport nicht ausüben. Der Wechsel in die passive Mitgliedschaft kann jeweils ab dem folgenden Kalenderjahr schriftlich beantragt werden, bei voraussichtlich länger als 6 Monate dauernder Erkrankung auch bereits ab dem folgenden Monat. Der Rückwechsel in die ordentliche Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.
3. Firmenmitglieder
Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften, die das Recht haben, für jedes Kalenderjahr mit Zustimmung des Vorstandes eine oder ausnahmsweise auch mehrere spielberechtigte Personen zu benennen. In der Mitgliederversammlung hat das Firmenmitglied eine Stimme, die durch eine gesetzlich vertretungsberechtigte oder schriftlich bevollmächtigte Person ausgeübt wird.
4. Fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen und Körperschaften, die nicht Golf spielen, den Golfsport aber unterstützen wollen
5. Zeitlich befristete oder auflösend bedingte Mitgliedschaften
 - a) Jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr
Ihre Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
 - b) Mitglieder in Ausbildung von 19 bis 27 Jahren
Mitglieder in Ausbildung sind Personen zwischen 19 und 27 Jahren, die Schüler, Auszubildende, Studenten oder Praktikanten sind. Ihre Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, im welchem sie ihre Ausbildung abschließen, spätestens aber mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
 - c) Schnuppermitglieder
Schnuppermitglieder sind natürliche Personen, die eine ordentliche Mitgliedschaft in Erwägung ziehen und deren Mitgliedschaft (auf mindestens 12 Monate) befristet ist.
 - d) Mannschaftsspieler und besonders förderungswürdige Spieler
Mannschaftsspieler und besonders förderungswürdige Spieler sind Personen ohne eine andere Mitgliedschaft, solange sie mit Zustimmung des Vorstandes für eine Mannschaft des Clubs antreten bzw. den Club bei nationalen und internationalen Wettbewerben vertreten.
6. Zweitmitglieder
Zweitmitglieder sind natürliche Personen, die eine ordentliche Mitgliedschaft in einem anderen Mitgliedsclub des Deutschen Golf Verbandes besitzen.
7. Ehrenmitglieder
Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße um den Club verdient gemacht haben.

Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Die Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte der ordentlichen Mitglieder. Einem Ehrenmitglied, das zuvor Präsident des Clubs gewesen war, kann von der Mitgliederversammlung der Titel des Ehrenpräsidenten verliehen werden.

8. Spielrechte

Der Vorstand kann natürlichen Personen, die derzeit nicht ordentliches Mitglied werden wollen, Jahresspielberechtigungen (Mindestdauer ein Jahr) einräumen, die zum Ende eines jeden Kalenderjahres vom Spielberechtigten oder vom Club mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden können. Außerdem kann der Vorstand ausnahmsweise Spielberechtigungen vergeben, zum Beispiel an Beschäftigte des Clubs.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedschaftsrechte

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Club zu richten. Er soll den Namen, die Geburtsdaten, den Beruf sowie die Kontaktdaten des Antragstellers sowie die Bezeichnung der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erwerben.

Der Aufnahmeantrag soll in der Regel vor einem Beschluss des Vorstands zwei Wochen lang am schwarzen Brett aushängen. Der Beschluss des Vorstands über die Aufnahme oder deren Ablehnung wird dem Antragsteller ohne Begründung schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

2. Die Änderung der Mitgliedschaftsform bedarf eines neuen Aufnahmeantrages.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse (Vereinsordnungen) die Clubeinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und Gäste einzuführen. Abweichend davon können Zweitmitglieder von einzelnen Clubveranstaltungen ausgeschlossen werden. Passive und fördernde Mitglieder haben kein Spielrecht. Passiven Mitgliedern ist jedoch die Nutzung der Übungsanlagen des Clubs gestattet.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, zur Mitgliederversammlung eingeladen zu werden. Die Einladung an Minderjährige geht an deren gesetzliche Vertreter. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder mit Ausnahme der befristeten bzw. auflösend bedingten Mitglieder und der Zweitmitglieder. Aktives und passives Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Investitionsumlagen

1. Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen beschließt. Bei der Höhe der Beiträge ist zwischen den einzelnen Mitgliedschaftsformen zu differenzieren. Ein Anspruch der Mitglieder auf Benützung der Clubeinrichtungen besteht nur, wenn fällige Beiträge bezahlt sind.
2. Neumitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen, über deren Höhe im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen der Vorstand beschließt. Solange jemand nur befristet oder auflösend bedingt Mitglied ist, hat er keine Aufnahmegebühr zu zahlen.
3. Über die Erhebung von Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Für Investitionsvorhaben kann im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen (derzeit höchstens Euro 5.100,- pro Mitglied innerhalb von 10 Jahren) eine Investitionsumlage beschlossen werden. Solange jemand nur befristet oder auflösend bedingt Mitglied ist, hat er keine Investitionsumlage zu zahlen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Der Vorstand kann aus Billigkeitsgründen auf Antrag von einzelnen Mitgliedern Zahlungsverpflichtungen stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. Mit dem Tod des Mitgliedes bzw. bei Firmenmitgliedern mit Erlöschen der Firma, bei Insolvenz mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. mit Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.
2. Bei befristeten Mitgliedschaften mit Ablauf der Frist, bei auflösend bedingter Mitgliedschaft mit Eintritt der auflösenden Bedingung.
3. Durch Austritt. Dieser kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
4. Durch Ausschluss.

§ 8 Ausschluss, Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten einen wichtigen Grund zum Ausschluss gegeben hat. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor, wenn ein Mitglied
 - a) vorsätzlich gegen die Zwecke des Clubs und seine Satzung verstößt
 - b) das Ansehen und die Interessen des Clubs schädigt
 - c) trotz Abmahnung durch den Vorstand sich fortgesetzt unsportlich oder unkameradschaftlich verhält
 - d) trotz schriftlicher Mahnung länger als weitere drei Monate mit den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club im Rückstand bleibt.
2. Schafft eine Person, die das Firmenmitgliedschaftsrecht ausübt, durch ihr Verhalten einen Anlass, der ihren Ausschluss zur Folge hätte, falls sie selbst Mitglied wäre, so versagt der Vorstand dieser Person die Ausübung des Mitgliedschaftsrechtes.
3. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
4. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Ausgeschlossenen schriftlich bekannt zu geben.
5. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses schriftlich Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat.
6. Der Ausschluss wird wirksam mit Ablauf der Beschwerdefrist bzw. mit Zugang der den Ausschluss bestätigenden Entscheidung des Ehrenrates beim Ausgeschlossenen. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge, Gebühren oder Umlagen.
7. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gem. Absatz 1a) - d) kann der Vorstand anstelle des Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind
 - a) Verwarnung
 - b) befristete Wettspielsperre
 - c) befristetes PlatzverbotWettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten. In deren Dauer wird allerdings die Zeit vom 1.11. bis zum 31.03 des Folgejahres nicht eingerechnet.
8. Ordnungsmaßnahmen kann der Vorstand auch dann verhängen, wenn der Ehrenrat den vorangegangenen Ausschluss eines Mitgliedes als zu hart aufgehoben hat.
9. Für das Verfahren und die Beschwerde bei Ordnungsmaßnahmen gelten die Regeln in den Absätzen 3 bis 6 entsprechend.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten / der Präsidentin
 - b) dem Vize-Präsidenten / der Vize-Präsidentin
 - c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 - d) bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die weiteren Vorstandsmitglieder werden bei ihrer Wahl mit verschiedenen, dem Vereinszweck dienenden Aufgaben betraut, wozu insbesondere das Amt des Spielführers, des Hausvorstands, des Platzvorstandes und des Jugendvorstandes gehören. Die Mitgliederversammlung kann die Anzahl der Vorstandsmitglieder ausnahmsweise um bis zu zwei weitere Mitglieder erhöhen oder verringern, letzteres, wenn einzelnen Vorstandsmitgliedern zwei der vorgenannten Ämter übertragen werden.

2. Vorstandsmitglieder, die ordentliche Mitglieder sein müssen, werden für jeweils 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt bis zum Ablauf der Mitgliederversammlung, die über die Neuwahl beschließt. Wiederwahl ist zulässig, für das Amt des Präsidenten jedoch höchstens viermal. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder hat dann geheim zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt und dieser Antrag in offener Abstimmung von wenigstens 10 % der anwesenden oder vertretenen Mitglieder befürwortet wird. Gewählt ist bei mehreren Kandidaten derjenige, auf den die meisten Stimmen entfallen.
3. Jedes Jahr soll die Wahlperiode einiger Mitglieder des Vorstands enden. Dabei soll der Präsident / die Präsidentin möglichst nicht im selben Jahr gewählt werden wie der Vize-Präsident / die Vize-Präsidentin.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die anschließende Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl vor. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, einem Mitglied des Clubs die kommissarische Wahrnehmung der Pflichten und Rechte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mindestens aber mit den Stimmen von drei Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die Mitglieder auf Verlangen einsehen können.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident / die Präsidentin, der Vizepräsident die Vize-Präsidentin und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

7. Der Vorstand leitet den Club, überwacht die Geschäftsführung und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Durchführung der Geschäfte kann der Vorstand einem oder mehreren von ihm bestellten besoldeten oder unbesoldeten Geschäftsführern oder Clubmanagern übertragen.
8. Die Vornahme folgender Geschäfte bedarf – soweit aufschiebbar – im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - a) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - b) Abschluss, Änderung oder Kündigung von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen, soweit der jährliche Aufwand des Vertrages oder der Umfang der Änderung mehr als Euro 24.000,- beträgt
 - c) Aufnahme von Krediten oder Eingehung von Wechselverbindlichkeiten für den Club
 - d) Eingehung von nicht im genehmigten Haushaltsplan enthaltenen Verpflichtungen in Höhe von mehr als Euro 75.000,- im Einzelfall
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

Über die Unaufschiebbarkeit in den Fällen a) – d) entscheidet der Gesamtvorstand einstimmig.

9. Der Vorstand beruft zur Erfüllung der Aufgaben nach der Verbandsordnung des Deutschen Golf Verbandes einen Spielausschuss und einen Vorgabenausschuss, dessen Vorsitz jeweils der Spielführer /die Spielführerin inne hat. Außerdem kann der Vorstand für bestimmte Zwecke Ausschüsse mit beratender Funktion einsetzen.
10. Der Vorstand ist zuständig für den Erlass von ihm für erforderlich gehaltener Vereinsordnungen wie zum Beispiel die Beitragsordnung, Hausordnung, Spielordnung, Platzregeln und Kleiderordnung.
11. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitgliedern oder anderen Mitgliedern, die für den Club tätig werden, darf im Rahmen des steuerlich Zulässigen Aufwendungsersatzes gewährt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens drei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden sind. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Aufgabe zur Post bzw. der Versand per eMail ausreichend, wenn die Einladung an die letzte dem Club vom Mitglied genannte Postanschrift bzw. eMail-Adresse gerichtet ist.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- c) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) etwaige Umlagen
- e) Haushaltsvoranschlag
- f) Wahl des Vorstands, der Rechnungsprüfer und des Ehrenrats
- g) Genehmigung der in § 9 Abs. 8 genannten Geschäfte
- h) Satzungsänderung
- i) Auflösung des Clubs
- j) Anträge, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt

Stehen Beschlussfassungen gemäß § 9 Abs. 8 an, dann sind diese in der Einladung näher zu erläutern. Stehen Anträge auf Satzungsänderung an, sind diese im Wortlaut in der Einladung mitzuteilen.

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, in seiner/ihrer Abwesenheit der Vize-Präsident die Vize-Präsidentin und bei beider Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied. Der Präsident / die Präsidentin ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied mit der Leitung der Versammlung zu beauftragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die über die schon in der ersten Versammlung angekündigten Tagesordnungspunkte beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist und den stimmberechtigten Mitgliedern zu übersenden ist.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für deren Einberufung und Beschlussfähigkeit gelten grundsätzlich die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann jedoch die Ladungsfrist auf mindestens 10 Tage verkürzen, wenn dies erforderlich ist, um eine Dringlichkeitsentscheidung des Vorstands gemäß § 9 Abs. 8 zu vermeiden.
Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

7. Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen nach Bekanntgabe des Versammlungstermins, spätestens aber sieben Tage vor der Versammlung, dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden. Betreffen Anträge Themen, über die der Vorstand zu entscheiden hat, dann kann der Vorstand die Anträge trotzdem der Mitgliederversammlung auch zur Entscheidung vorlegen.
8. In der Mitgliederversammlung ist Stellvertretung durch andere stimmberechtigte Mitglieder mittels schriftlicher Vollmacht zulässig. Ein Mitglied darf höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach Absendung des Protokolls beim zuständigen Gericht angefochten werden.

§ 11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Die Amtsperiode endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung, die über die Neuwahl zu beschließen hat. Werden mehr als fünf Kandidaten benannt, dann ist in geheimer Wahl abzustimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat fünf Stimmen. Gewählt sind die fünf Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrats aus, so ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.
2. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und gibt sich im Übrigen seine Geschäftsordnung selbst. Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit.
3. Der Ehrenrat entscheidet über Beschwerden der Mitglieder gemäß § 8 Absätze 5 und 9. Er kann Ausschließungsentscheidungen des Vorstands bestätigen oder aufheben und Ordnungsmaßnahmen bestätigen, aufheben oder abmildern. Die Entscheidungen des Ehrenrats müssen nicht begründet werden.
4. Der Ehrenrat vermittelt auf Antrag bei Ehrenstreitigkeiten und Differenzen zwischen Mitgliedern und zwischen Mitgliedern und dem Vorstand.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/-prüferinnen. Die Rechnungsprüfer haben das Rechnungswesen des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Änderung der Satzung und Auflösung des Clubs

1. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Von einer Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ein Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Er bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Erscheinen Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung berufen werden, die, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist mit drei Viertel Mehrheit die Auflösung des Clubs beschließen kann.

§ 14 Haftung des Clubs

1. Der Club haftet nicht für Unfälle und Schäden, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeit bei der Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins erleiden oder herbeiführen und für Gegenstände, die in den Anlagen des Club beschädigt werden oder abhandenkommen.
2. Die Rechte der Mitglieder aus vom Club abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 15 Datenspeicherung / elektronische Mitteilungen

1. Der Verein ist berechtigt, die Daten der Mitglieder zu vereinsinternen Zwecken zu speichern und zu bearbeiten. Der Verein bearbeitet die personenbezogenen Daten entsprechend der Vereinsordnung zum Datenschutz.
2. Soweit Mitglieder für Informationszwecke dem Club ihre eMail-Adresse genannt haben, dürfen an diese die Einladungen nebst Anlagen zu den Mitgliederversammlungen sowie die Protokolle der Mitgliederversammlungen auch elektronisch übermittelt werden.

Stand: Oktober 2019

Golf Club Ulm e.V.
Wochenauer Hof 2
89186 Illerrieden
Tel. 07306/929 950 0
Fax 07306/929 950 25